

Anlage 2:

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit der Daten

Der/die Studierende wurde darüber belehrt, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen und es für jede Verarbeitung einer Einwilligung oder einer gesetzlichen Regelung, die die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt, bedarf.

Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen:

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Personenbezogene Daten dürfen daher nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden. Verantwortlicher können je nach Art der Tätigkeit entweder die Ausbildungspartner oder weitere in die zur Durchführung des Ausbildungsverhältnisses einbezogene Unternehmen und Institutionen sein.

Neben Einzelweisungen der Vorgesetzten gelten als Weisung: Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, allgemeine Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie Dokumentationen und Handbücher. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Studiums weiter.

Eine Verletzung der Vertraulichkeit der Daten kann mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Eine solche Verletzung kann zugleich auch eine Verletzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen und ausbildungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und/oder zu Schadensersatzpflichten führen. Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen neben der Pflicht zur Vertraulichkeit der Daten.

Bei Unklarheiten hinsichtlich seiner/ihrer Pflicht zur Vertraulichkeit der Daten, kann sich der/die Studierende an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Ich bestätige, dass ich heute auf meine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit der Daten und über die Bedeutung dieser Pflicht belehrt wurde. Einen Text der Art. 5, 24, 29, 32 DS GVO und des Art. 27 BayKrG habe ich erhalten.

Ort, Datum

Vorname, Name der studierenden Person

Unterschrift der studierenden Person

MUSTER